

Inventare

Steuerinventar

In der Regel wird über den Nachlass des Erblassers ein Steuerinventar angeordnet. Der Regierungstatthalter kann auf die Errichtung des Inventars verzichten, wenn:

- offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte kein Rohvermögen von mehr als CHF 100 000.– besessen haben, die Verhältnisse klar sind und keine Vorempfänge ausgerichtet wurden;
- die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeiständet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschaftsschlussrechnung vorliegt;
- ein Erbschaftsinventar (Art. 553 ZGB) oder ein öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) erforderlich ist.

Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar wird von der Vormundschaftsbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers angeordnet, wenn:

- ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht und nicht in der Lage ist, seine Interessen im Erbgang selbständig wahrzunehmen (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB; z.B. Landesabwesenheit oder unbekannter Aufenthalt);
- ein Erbe ausdrücklich ein Inventar verlangt (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB; jeder Erbe ist befugt, die Errichtung eines Erbschaftsinventars zur Klärung der Vermögensverhältnisse zu verlangen);
- im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist (Art. 490 Abs. 1 ZGB);
- Vater oder Mutter verstorben und unmündige Kinder vorhanden sind (Art. 58 Ziff. 2 EG ZGB).

In letzterem Fall entsteht eine Interessenkollision zwischen dem überlebenden Elternteil und den minderjährigen Nachkommen. Die minderjährigen Erben erhalten deshalb einen Vertretungsbeistand. Er hat den Auftrag, die Interessen der minderjährigen Erben bis zum Abschluss der Erbteilung zu wahren.

Öffentliches Inventar

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe ist berechtigt, innert Monatsfrist beim Regierungstatthalter das öffentliche Inventar zu verlangen (Art. 580 ZGB). Ein öffentliches Inventar dient als Sicherungsmassnahme, wenn die Vermögensverhältnisse unklar sind und die Haftung für Nachlassschulden begrenzt werden soll (Art. 589 ZGB).

Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erstellung und Abwicklungen von Inventaren und übernehmen für Sie die notwendigen Arbeiten und Abklärungen.